

2012/0360(COD)

16.10.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 63 – 90

Entwurf eines Berichts
Klaus-Heiner Lehne
(PE519.445v01-00)

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über
Insolvenzverfahren

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2012)0744 – C7-0413/2012 – 2012/0360(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 63
Eva Lichtenberger
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Erwägung 9a

Vorschlag der Kommission

(9a) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines wirtschaftlich bestandsfähigen Schuldners begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu bieten. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, Verfahren ohne Auswechslung der Unternehmensführung und Verfahren, die eine Schuldbefreiung von Verbrauchern und Selbstständigen zum Ziel haben. **Da** für diese Verfahren **nicht unbedingt** ein Verwalter bestellt werden **muss**, sollten **sie** unter diese Verordnung fallen, wenn sie der Kontrolle oder Aufsicht eines Gerichts unterliegen. **In diesem Zusammenhang sollte der Ausdruck „Kontrolle“ auch Situationen einschließen, in denen ein Gericht nur aufgrund des Rechtsmittels eines Gläubigers oder einer Partei tätig wird.**

Geänderter Text

(9a) In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten Verfahren einbezogen werden, die die Sanierung eines wirtschaftlich bestandsfähigen Schuldners begünstigen, um auf diese Weise gesunden Unternehmen aus der Krise zu helfen und Unternehmern eine zweite Chance zu bieten. Einbezogen werden sollten vor allem Verfahren, die auf eine Restrukturierung des Schuldners im Vorfeld der Insolvenz gerichtet sind, Verfahren ohne Auswechslung der Unternehmensführung und Verfahren, die eine Schuldbefreiung von Verbrauchern und Selbstständigen zum Ziel haben. Für diese Verfahren **sollte** ein Verwalter bestellt werden, **und sie** sollten unter diese Verordnung fallen, wenn sie der Kontrolle oder Aufsicht eines Gerichts unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Eva Lichtenberger
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Erwägung 19a

Vorschlag der Kommission

(19a) Sekundärinsolvenzverfahren können eine effiziente Verwaltung der Masse allerdings auch behindern. Das Gericht, das das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, sollte deshalb auf Antrag des Verwalters die Verfahrenseröffnung aufschieben oder ablehnen können, wenn das Verfahren zum Schutz der Interessen einheimischer Gläubiger nicht notwendig ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verwalter im Wege einer in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlichen **Zusage** einwilligt, die einheimischen Gläubiger so zu behandeln, als wäre das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden, und bei der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des dort belegen Vermögens die Vorschriften über die Rangfolge der Forderungen anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beantragt wurde. Diese Verordnung sollte dem Verwalter die Möglichkeit für solche Zusagen einräumen.

Geänderter Text

(19a) Sekundärinsolvenzverfahren können eine effiziente Verwaltung der Masse allerdings auch behindern. Das Gericht, das das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, sollte deshalb auf Antrag des Verwalters die Verfahrenseröffnung aufschieben oder ablehnen können, wenn das Verfahren zum Schutz der Interessen einheimischer Gläubiger nicht notwendig ist. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verwalter im Wege einer in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlichen **Zusicherung** einwilligt, die einheimischen Gläubiger so zu behandeln, als wäre das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden, und bei der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des dort belegen Vermögens die Vorschriften über die Rangfolge der Forderungen anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens beantragt wurde. Diese Verordnung sollte dem Verwalter die Möglichkeit für solche **Zusicherungen einräumen und objektive Kriterien einführen, die von diesen Zusicherungen erfüllt werden müssen.**

Or. en

Änderungsantrag 65
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Erwägung 20a

Vorschlag der Kommission

(20a) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, effizient geführt werden. Wurden gegen mehrere Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe Insolvenzverfahren eröffnet, sollten diese Verfahren in geeigneter Weise koordiniert werden. Die beteiligten Verwalter und Gerichte sollten deshalb in gleicher Weise wie die Verwalter und Gerichte in gegen denselben Schuldner gerichteten Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren verpflichtet sein, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Ein Verwalter in einem Verfahren, das gegen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe anhängig ist, sollte überdies in einem Verfahren gegen ein anderes Mitglied derselben Gruppe einen Sanierungsplan vorschlagen können, soweit diese Möglichkeit im einzelstaatlichen Insolvenzrecht vorgesehen ist.

Geänderter Text

(20a) Diese Verordnung soll gewährleisten, dass Insolvenzverfahren über das Vermögen von Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, effizient geführt werden. Wurden gegen mehrere Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe Insolvenzverfahren eröffnet, sollten diese Verfahren in geeigneter Weise koordiniert werden, **vor allem, um zu vermeiden, dass die Insolvenz einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe die Fortführung des Betriebs der anderen Gesellschaften gefährdet**. Die beteiligten Verwalter und Gerichte sollten deshalb in gleicher Weise wie die Verwalter und Gerichte in gegen denselben Schuldner gerichteten Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren verpflichtet sein, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Ein Verwalter in einem Verfahren, das gegen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe anhängig ist, sollte überdies in einem Verfahren gegen ein anderes Mitglied derselben Gruppe einen Sanierungsplan vorschlagen können, soweit diese Möglichkeit im einzelstaatlichen Insolvenzrecht vorgesehen ist.

Or. it

Änderungsantrag 66
Eva Lichtenberger
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für gerichtliche oder administrative Gesamtverfahren einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz oder Schuldenanpassung stützen und in denen zu Zwecken der **Sanierung**, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für gerichtliche oder administrative Gesamtverfahren einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die sich auf eine gesetzliche Regelung zur Insolvenz oder Schuldenanpassung stützen und in denen zu Zwecken der **Liquidationsvermeidung**, Schuldenanpassung, Reorganisation oder Liquidation

Or. en

Änderungsantrag 67

Eva Lichtenberger

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kreditinstituten,

Geänderter Text

(b) Kreditinstituten **jeglicher Art, einschließlich der Institute im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2013/36/EU,**

Or. en

Änderungsantrag 68

Eva Lichtenberger

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Wertpapierfirmen, soweit sie unter die

Geänderter Text

(c) Wertpapierfirmen, soweit sie unter die

Richtlinie 2001/24/EG fallen, und

geänderte Richtlinie 2001/24/EG fallen,
und **Einrichtungen, die unter die
Richtlinie 2011/61/EU fallen,**

Or. en

Änderungsantrag 69
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ii) den Schuldner in Eigenverwaltung,
wenn kein Verwalter bestellt wird oder die
Befugnisse des Schuldners nicht einem
Verwalter übertragen werden;**

entfällt

Or. fr

Begründung

Es erscheint eigenartig, den Schuldner in Eigenverwaltung, wenn kein Verwalter bestellt wird, „Verwalter“ zu nennen.

Änderungsantrag 70
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) „Gericht“ in allen Artikeln mit Ausnahme **des Artikels** 3b Absatz 2 das Justizorgan **oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die** befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu

(c) „Gericht“ in allen Artikeln mit Ausnahme **von Artikel** 3b Absatz 2 das Justizorgan, **das** befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Laufe dieses Verfahrens

bestätigen oder im Laufe dieses Verfahrens
Entscheidungen zu treffen;

Entscheidungen zu treffen;

Or. fr

Begründung

Aus Gründen der unabhängigen Abwicklung der Verfahren müssen diese auch weiterhin den Justizorganen überlassen werden.

Änderungsantrag 71

József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) „Niederlassung“ jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt;

Geänderter Text

(g) „Niederlassung“ jeden Tätigkeitsort, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht **oder nachgegangen ist**, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt;

Or. en

Änderungsantrag 72

Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 22

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens („Hauptinsolvenzverfahrens“) sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den

Geänderter Text

1. Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens („Hauptinsolvenzverfahrens“) sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den

Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Als Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen gilt der Ort, an dem der Schuldner **vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vorläufigen Verfahrens** gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.

Or. it

Änderungsantrag 73
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 22
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei einer natürlichen Person, die eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, gilt als Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ihre Hauptniederlassung; bei allen anderen natürlichen Personen gilt als Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

entfällt

Or. fr

Begründung

Eine Ausnahmeregelung für selbstständige Tätigkeiten erscheint nicht erforderlich, da es sich um ein Unternehmen handelt.

Änderungsantrag 74
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 23
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 3b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, **prüft der für dieses Verfahren bestellte** Verwalter, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der Verwalter an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

Geänderter Text

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, **wird das Gericht, das den Verwalter bestellt hat, jedoch mit der Prüfung beauftragt,** ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der Verwalter an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

Or. it

Änderungsantrag 75
Cecilia Wikström, Rebecca Taylor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 3b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, prüft der für dieses Verfahren bestellte Verwalter, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. **Ist dies der Fall,** gibt der Verwalter an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

Geänderter Text

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, prüft der für dieses Verfahren bestellte Verwalter, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. **In solchen Fällen** gibt der Verwalter an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

Or. en

Begründung

This amendment provides a minor technical change. We otherwise support the Commission proposal as it was drafted especially as out of court procedures are often pre-insolvency or rescue procedures. Out-of-court procedures have also been a part of the Regulation since 2002 and have proved successful in some Member States. In addition, out of court procedures

are often more attractive for SMEs and micro-entities dealing with local creditors as the costs are much lower. The Commission in its 2011 report on Business Dynamics mentioned that "countries with more efficient out-of-court settlements have lower rate of insolvencies and a higher survival rate" and it is therefore important to retain the Commission proposal.

Änderungsantrag 76 **Sajjad Karim**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 23
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 3b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, prüft der für dieses Verfahren bestellte **Verwalter**, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der **Verwalter** an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist.

Geänderter Text

2. Wird das Insolvenzverfahren ohne gerichtliche Entscheidung eröffnet, prüft der für dieses Verfahren bestellte **Insolvenzverwalter**, ob der Mitgliedstaat, in dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Artikel 3 zuständig ist. Ist dies der Fall, gibt der **Insolvenzverwalter** an, auf welche Gründe sich die Zuständigkeit stützt, insbesondere, ob die Zuständigkeit auf Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 gestützt ist. **Diese Angabe kann von einem Gericht in dem vom Insolvenzverwalter angegebenen Zuständigkeitsbereich überprüft werden, falls auf der Grundlage von Artikel 3 konkurrierende Ansprüche auf die Zuständigkeit bestehen.**

Or. en

Änderungsantrag 77 **Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 28 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) sofern sich unter den Gläubigern Arbeitnehmer des insolventen Rechtssubjekts befinden, so genießen sie beim Eintreiben ihrer Forderung ein Vorzugsrecht.

Or. it

Änderungsantrag 78
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 29
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 20a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Verfahren zur Verfügung, die eine Löschung aus dem Insolvenzregister etwa dann gestatten, wenn die Schulden beglichen sind.

Or. fr

Begründung

Es sollte ein Verfahren zur Löschung von Einträgen aus dem Insolvenzregister vorgesehen werden.

Änderungsantrag 79
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 30
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Solange das System zur Vernetzung der

1. Solange das System zur Vernetzung der

Insolvenzregister gemäß Artikel 20b noch nicht eingerichtet ist, wird der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auf Antrag des Verwalters in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach den in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. In der Bekanntmachung *ist* anzugeben, *welcher Verwalter bestellt wurde und ob sich die Zuständigkeit aus Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 2 ergibt.*

Insolvenzregister gemäß Artikel 20b noch nicht eingerichtet ist, wird der wesentliche Inhalt der Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auf Antrag des Verwalters in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet, nach den in diesem Staat vorgesehenen Verfahren veröffentlicht. In der Bekanntmachung *sind die Informationen gemäß Artikel 20a* anzugeben.

Or. it

Änderungsantrag 80
József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht *unterrichtet hiervon* umgehend *den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens* und *gibt ihm Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.*

Geänderter Text

1. Das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht *eröffnet* umgehend *ein vorläufiges, auf das jeweilige Gebiet begrenzte Verfahren und benennt einen vorläufigen, für das Gebiet zuständigen Insolvenzverwalter. Das Gericht hat binnen eines Werktages dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag selbst und die Stundung, die sofortige Wirkung erlangt, im Insolvenzregister veröffentlicht werden. Das Gericht hat den Hauptinsolvenzverwalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.*

Or. en

Änderungsantrag 81
József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Um eine effiziente Verwaltung der
Insolvenzmasse zu gewährleisten, sind die
Befugnisse des vorläufigen
Insolvenzverwalters beschränkt. Die
Veräußerung des Vermögens des
Schuldners durch den vorläufigen
Insolvenzverwalter bedarf der
Zustimmung des
Hauptinsolvenzverwalters.***

Or. en

Änderungsantrag 82
József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Auf Antrag des ***Verwalters des
Hauptinsolvenzverfahrens*** vertagt das in
Absatz 1 genannte Gericht die
Entscheidung zur Eröffnung des
Sekundärinsolvenzverfahrens oder lehnt
die Eröffnung ab, wenn die Eröffnung
dieses Verfahrens zum Schutz der
Interessen der einheimischen Gläubiger
nicht notwendig ist, ***insbesondere wenn
der Verwalter des
Hauptinsolvenzverfahrens die
Zusicherungen im Sinne des Artikels 18
Absatz 1 abgibt und sich daran hält.***

2. Auf ***innerhalb von drei Wochen nach
der Veröffentlichung zu stellenden*** Antrag
des ***Hauptinsolvenzverwalters*** vertagt das
in Absatz 1 genannte Gericht die
Entscheidung zur Eröffnung des
Sekundärinsolvenzverfahrens oder lehnt
die Eröffnung ab, wenn ***der
Hauptinsolvenzverwalter hinreichend
belegen kann, dass*** die Eröffnung dieses
Verfahrens zum Schutz der Interessen der
einheimischen Gläubiger nicht notwendig
ist.

Änderungsantrag 83
József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 2 a (neu) – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um die Eröffnung eines Sekundärverfahrens zu vermeiden, kann der Hauptinsolvenzverwalter zusichern (die „Zusicherung“), dass die Verteilungs- und Vorzugsrechte, die einheimischen Gläubigern zugestanden hätten, wenn ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, im Hauptinsolvenzverfahren gewahrt werden. Die Zusicherung ist in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abzugeben, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Die Zusicherung unterliegt, falls vorhanden, den Formerfordernissen des Staates, in dem das vorläufige, auf das jeweilige Gebiet begrenzte Verfahren eröffnet wurde, und ist in Bezug auf die Insolvenzmasse verbindlich, solange in dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat kein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Änderungsantrag 84
József Szájer, Alajos Mészáros

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 2 a (neu) – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das in Absatz 1 genannte Gericht verlängert die Bestellung des vorläufigen, für das Gebiet zuständigen Insolvenzverwalters zum Zwecke der Mitwirkung an der Umsetzung der Zusicherung, sofern dies zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 85
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 34
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 29a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens wird von der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.“

4. Der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens wird von der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, ***innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung*** einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.“

Or. it

Änderungsantrag 86
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 45
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 42d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Gericht, das das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verfahren eröffnet hat, setzt das Verfahren ganz oder teilweise aus, wenn eine Aussetzung des Verfahrens den Gläubigern dieses Verfahrens nachweislich zugute käme. Die Aussetzung des Verfahrens kann für höchstens **drei** Monate angeordnet und für jeweils denselben Zeitraum verlängert oder erneuert werden. Das Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens angeordnet hat, kann verlangen, dass der Verwalter alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Verfahrens ergreift.“

Geänderter Text

2. Das Gericht, das das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verfahren eröffnet hat, setzt das Verfahren ganz oder teilweise aus, wenn **der Insolvenzverwalter hinreichend nachweist, dass** eine Aussetzung dieses Verfahrens den Gläubigern dieses Verfahrens **zugutekäme**. Die Aussetzung des Verfahrens kann für höchstens **zwei** Monate angeordnet und für jeweils denselben Zeitraum verlängert oder erneuert werden. Das Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens angeordnet hat, kann verlangen, dass der Verwalter alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Verfahrens ergreift.“

Or. it

Änderungsantrag 87
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 45
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 42 d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42da

Eröffnung von Gruppen-Koordinationsverfahren

1. Gruppen-Koordinationsverfahren können von einem Insolvenzverwalter bei jedem Gericht, das für ein Insolvenzverfahren eines Mitglieds der Gruppe zuständig ist, anhängig gemacht werden, wenn

(a) das Verfahren gegen die betreffende Gesellschaft noch läuft, und

(b) die Mitglieder der Gruppe, die ihren

Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in dem Mitgliedstaat des Gerichts haben, bei dem die Eröffnung des Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragt wurde, wichtige Aufgaben in der Gruppe wahrnehmen.

2. Wird bei mehr als einem Gericht die Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens beantragt, wird das Gruppen-Koordinationsverfahren in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem die wichtigsten Aufgaben in der Gruppe wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck kommunizieren und kooperieren die angerufenen Gerichte nach Maßgabe des Artikels 42b.

Können die wichtigsten Aufgaben in der Gruppe nicht festgestellt werden, kann das erste angerufene Gericht das Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnen, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind.

Or. it

Änderungsantrag 88
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 45
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 42d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42db

**Aufgaben und Rechte des
Koordinationsverwalters**

1. Das Gericht, das ein Gruppen-Koordinationsverfahren eröffnet, bestellt einen Koordinationsverwalter. Der Koordinationsverwalter ist von den Gruppenmitgliedern und ihren

Gläubigern unabhängig. Der Koordinationsverwalter hat folgende Aufgaben:

- (a) Erarbeitung und Darstellung verfahrenstechnischer und inhaltlicher Empfehlungen für die koordinierte Durchführung der Insolvenzverfahren;**
- (b) Vermittlung in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Insolvenzverwaltern der Gruppenmitglieder; und**
- (c) Vorlage eines Gruppen-Koordinationsplans, der ein Paket von Maßnahmen für einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der Insolvenz der Gruppenmitglieder ermittelt, beschreibt und empfiehlt. Der Plan kann insbesondere Empfehlungen enthalten zu**
 - i) Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Solvenz der Gruppe oder einzelner Mitglieder;**
 - ii) der Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf Transaktionen und Insolvenzanfechtungsklagen innerhalb der Gruppe;**
 - iii) Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern der insolventen Gruppenmitglieder.**

2. Der Koordinationsverwalter hat das Recht

- (a) gehört zu werden und, insbesondere durch Teilnahme an der Gläubigerversammlung, an Insolvenzverfahren, die über das Vermögen anderer Mitglieder derselben Unternehmensgruppe eröffnet worden sind, mitzuwirken, um insbesondere**
- (b) einen nach Maßgabe des Artikels 42dc Absatz 3 genehmigten Gruppen-Koordinationsplan vorzulegen und zu erläutern;**
- (c) von den Insolvenzverwaltern**

Informationen anzufordern, die bei der Ermittlung und Darstellung von Strategien und Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren von Nutzen sind oder sein könnten; und

(d) eine Aussetzung der über das Vermögen von Mitgliedern der Gruppe eröffneten Verfahren von bis zu drei Monaten zu beantragen und die Aufhebung der Aussetzung zu beantragen.

Or. it

Änderungsantrag 89
Sergio Gaetano Cofferati, Luigi Berlinguer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 45
Verordnung (EG) Nr. 1346/2000
Artikel 42d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42dc

Bestätigung des Gruppen-Koordinationsplans durch ein Gericht

1. Die bestellten Insolvenzverwalter, die möglicherweise an der Ausführung eines Gruppen-Koordinationsplans interessiert sind, können innerhalb eines vom Koordinationsverwalter festgelegten Zeitraums von höchstens 15 Werktagen bis zur Vorlage des Entwurfs dieses Plans Anmerkungen zu diesem Entwurf machen.

2. Dem Entwurf, der dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt wird, sind beizufügen:

(a) eine Darstellung des Koordinationsverwalters über die Einhaltung des Absatzes 1;

(b) Anmerkungen, die bei den

Insolvenzverwaltern bis zur Vorlage des Entwurfs eingegangen sind; und

(c) eine begründete Stellungnahme des Koordinationsverwalters, wie die Anmerkungen im Entwurf des Plans berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden;

3. Das Gericht bestätigt den Plan, wenn es von der Erfüllung der förmlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 und derjenigen des Artikels 42 db Absatz 1 Buchstabe c überzeugt ist.

Or. it

Änderungsantrag 90
Jean-Pierre Audy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Sie wird mit der durch sie geänderten Verordnung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung konsolidiert.***

Or. fr